



Oberlandesgericht
Düsseldorf
Pressestelle

Pressemitteilung

18.09.2007

„Mallorca-Mord“ – Angeklagter bleibt in Haft

Mit Beschluss vom 17. September 2007 hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Beschwerde des Angeklagten Torsten T. gegen den die Haftfortdauer anordnenden Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 22. August 2007 als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte befindet sich seit dem 26. September 2005 in Untersuchungshaft. Das Landgericht Wuppertal hatte den Angeklagten durch Urteil vom 22. August 2006 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und gegen ihn unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus einem rechtskräftigen Urteil eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verhängt. Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass der Angeklagte am 01. August 2002 in seiner Wohnung auf Mallorca ein 15 Jahre altes Mädchen mit Chloroform betäubte, das danach verstarb. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil aufgehoben, weil die Angaben des Angeklagten zum Tatgeschehen, die ihm von einem verdeckten Ermittler entlockt wurden und für seine Überführung von zentraler Bedeutung waren, nicht hätten verwertet werden dürfen.

In seiner Entscheidung führt der Senat aus, dass die Voraussetzungen der Untersuchungshaft weiterhin vorlägen. Auf Grund der Gesamtschau der bisher zu Tage getretenen Indizien sei der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Tat nach wie vor dringend verdächtig.

Es bestehe auch die konkrete Gefahr, dass sich der Angeklagte ohne die sichernde Maßnahme der Untersuchungshaft dem weiteren Verfahren und einer etwaigen Strafvollstreckung zumindest vorübergehend durch Flucht oder Untertauchen entziehen werde. Der weitere Vollzug der mittlerweile rund zwei Jahre andauernden Untersuchungshaft sei auch angesichts der Höhe der dem Angeklagten drohenden Freiheitsstrafe und des Umstandes, dass es in diesem Strafverfahren um die gerichtliche Klärung gehe, unter welchen Umständen ein Mensch gewaltsam zu Tode kam, nicht unverhältnismäßig.

(3. Strafsenat, Beschluss vom 17. September 2007 – III-3 Ws 349/07)

Dr. Thole